GEMEINDE WEINBÖHLA
STAATLICH ANERKANNTER ERHOLUNGSORT

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0631/2023

Amt:	Bauamt	Datum:	10.05.2023
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**	
Technischer Ausschuss	14.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung sowie Antrag auf Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "Florian-Geyer-Weg"
Standort: Florian-Geyer-Weg 6a, Fl.-St.: 1682/14

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan „Florian-Geyer-Weg“ (VARIO). Der Antragsteller möchte an das vorhandene Einfamilienwohnhaus eine Terrassenüberdachung (6,50 m x 3,50 m), bestehend aus einer Aluminiumkonstruktion mit VSG-Klarglaseindeckung, errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung. Ergänzend dazu beantragt der Antragsteller eine sonstige Abweichung nach § 67 Abs. 2 SächsBO von den Festsetzungen des B-Planes, insbesondere von den unter Pkt. II, Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen hinsichtlich der Dachform, Dachneigung und Gestaltung der Gebäude:

a. Antrag auf Befreiung (Pkt. II, Nr. 1): Pultdach statt Satteldach
b. Antrag auf Befreiung (Pkt. II, Nr. 1): Dachneigung 8° statt Dachneigung 30° bis 45°
c. Antrag auf Befreiung (Pkt. II, Nr. 2): Dacheindeckung in VSG-Glas statt Dachziegel oder Dachsteinen

Durch den Bau der Terrassenüberdachung ergibt sich für den Antragsteller eine bessere Nutzbarkeit und Wetterunabhängigkeit.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung einer Terrassenüberdachung (6,50 m x 3,50 m) wird unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 BauGB erteilt. Gleichzeitig wird den beantragten Abweichungen in Bezug auf die Dachform (Pultdach statt Satteldach), Dachneigung (Dachneigung 8° statt Dachneigung 30° bis 45°) und Dacheindeckung (Dacheindeckung in VSG-Glas statt Dachziegel oder Dachsteinen) der Gebäude gem. § 31 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Die beantragten Abweichungen von den Festsetzungen des B-Planes berühren nicht die Grundzüge der Planung und sind städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:
Lageplan
Ansichten